



Rechtsetzungslehre

27. Juni 2023

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst **7** Seiten (inkl. Deckblatt und Materialien) und 2 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	48	Punkte	84,21 % des Totals
Aufgabe 2	9	Punkte	15,79 % des Totals
Total	57	Punkte	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe 1

Lesen Sie bitte den beiliegenden Auszug zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten durch und beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Wo befinden wir uns im Gesetzgebungsverfahren?
(1 Punkt)
- b) Um was für ein Dokument handelt es sich hier?
(1 Punkt)
- c) Was sind die nächsten Schritte?
(1 Punkt)
- d) Wie verstehen Sie den Begriff «Regulierung»?
(2 Punkte)
- e) Sehen Sie bei diesem Erlass eine Einsatzmöglichkeit für Selbstregulierung?
(4 Punkte)
- f) Lesen Sie Art. 1 lit. e UEG. Wie verstehen Sie diese Begriffe? Können Sie andere Erlasse nennen, in denen die Begriffe so oder ähnlich verwendet werden?
(6 Punkte)
- g) Lesen Sie Art. 3 UEG. Wie verstehen Sie diese Bestimmung? Wie könnte man diese Bestimmung im Sinne der Anliegen des Gesetzes verschärfen? Was spricht allenfalls dagegen?
(4 Punkte)
- h) Erklären Sie den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes, allenfalls differenziert nach Abschnitten.
(4 Punkte)
- i) Nennen Sie eine Bestimmung des Erlasses, die besonders bestimmt ist und eine, die sehr unbestimmt ist.
(2 Punkte)
- j) Sehen Sie eine Delegation in diesem Erlass und wenn ja, nennen Sie diese bitte und äussern Sie sich kurz zu deren Zulässigkeit.
(3 Punkte)
- k) Wo findet man allenfalls Angaben zu Delegationen in Gesetzen und weshalb?
(2 Punkte)
- l) Was ist Art. 21 Abs. 3 UEG und wie erklären Sie die Bestimmung?
(3 Punkte)
- m) Vorliegend wurde ein neuer Erlass geschaffen: Sehen Sie Alternativen und wenn ja, diskutieren Sie Vor- und Nachteile.
(4 Punkte)
- n) Wenn ein neuer Erlass geschaffen wird, findet sich am Schluss des Textes meist noch etwas (was hier offenbar nicht notwendig war). Was?
(1 Punkt)



- o) Wie beurteilen Sie Art. 20 UEG?
(2 Punkte)
- p) Äussern Sie sich kurz zu den Stärken und Schwächen des Erlasses aus inhaltlicher Sicht.
(4 Punkte)
- q) Haben Sie weitere Bemerkungen zum Erlass aus legislativer Sicht und wenn ja, diskutieren Sie kurz zwei davon.
(4 Punkte)

Aufgabe 2

Beantworten Sie folgenden Fragen unabhängig vom UEG:

- a) Was ist ein dynamischer Verweis und wie wird er formuliert, damit unzweifelhaft ist, dass der Verweis dynamisch ist?
(2 Punkte)
- b) Was bedeutet die «Normativität» einer Bestimmung?
(1 Punkt)
- c) Nennen Sie zwei negative Aspekte, welche die Notwendigkeit eines Konsenses auf die Rechtsetzung haben kann.
(2 Punkte)
- d) Nennen Sie einen Vorteil und einen Nachteil der Verwendung einer Legaldefinition.
(2 Punkte)
- e) Nennen Sie einen Vorteil und einen Nachteil der Erarbeitung eines Normkonzepts.
(2 Punkte)



Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten

(Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Regulierungsgrundsätze

Art. 1 Rechtsetzung

Der Bund wirkt bei seinen rechtssetzenden Erlassen darauf hin, dass die Regulierung volkswirtschaftlich effizient ist und die Unternehmen wenig belastet. Er beachtet dabei insbesondere die folgenden Grundsätze:

- a. Es wird diejenige Regulierungsvariante mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Volkswirtschaft gewählt.
- b. Die Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten wird frühzeitig im Rechtsetzungsprozess analysiert und transparent ausgewiesen; kleine und mittlere Unternehmen werden im Verhältnis zu grossen Unternehmen nicht übermässig belastet.
- c. Die Regulierungen werden innovationsfreundlich und technologieneutral ausgestaltet.
- d. Die Regulierungen werden wettbewerbsneutral ausgestaltet; tatsächliche oder potenzielle Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen werden vermieden.
- e. Die Erlasse werden sachgerecht, klar und bürgerfreundlich formuliert.

SR

1 SR **101**

2 BBl ...

Art. 2 Vollzug

Der Bund gestaltet den Vollzug seiner rechtsetzenden Erlasse so aus, dass die Unternehmen administrativ möglichst wenig belastet werden. Er beachtet dabei insbesondere die folgenden Grundsätze:

- a. Die Anzahl der Stellen, an die sich die Unternehmen wenden müssen, wird möglichst gering gehalten.
- b. Die Regelungen werden den Unternehmen in einer sachgerechten, klaren und bürgerfreundlichen Form vermittelt.
- c. Erstinstanzliche wirtschaftsrechtliche Verfahren werden schnell und einfach durchgeführt; die Verfahrensdauer wird durch Ordnungsfristen beschränkt.
- d. Bei den Behördenkontakten werden die Möglichkeiten elektronischer Mittel vollumfänglich genutzt.
- e. Formulare werden einheitlich und einfach ausgestaltet.
- f. Unternehmen werden risikobasiert kontrolliert.

Art. 3 Überprüfung

¹ Das bestehende Recht und sein Vollzug werden regelmässig auf Möglichkeiten der Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten überprüft.

² Bei Überprüfungen des bestehenden Rechts wird auch dessen Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

2. Abschnitt: Ausarbeitung von Erlassen**Art. 4** Prüfpflichten

¹ Die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung prüfen bei der Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, ob:

- a. für die kleinen und mittleren Unternehmen vereinfachte oder kostengünstigere Regelungen vorgesehen werden können;
- b. höhere regulatorische Anforderungen als bei vergleichbaren Regulierungen im Ausland vermieden werden können;
- c. der Vollzug der Regulierungen mit elektronischen Mitteln vereinfacht werden kann;
- d. die betroffenen Unternehmen durch die Aufhebung von Regulierungen im gleichen Bereich entlastet werden können.

² Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates festzuhalten. Werden in Absatz 1 genannte Möglichkeiten zur Entlastung der Unternehmen nicht genutzt, so ist dies im Bericht und in der Botschaft zu begründen.

Art. 5 Regulierungskostenschätzung

¹ Die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung schätzen bei der Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes die einmaligen und wiederkehrenden Kosten, die den Unternehmen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten entstehen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung stellt die methodischen Grundlagen zur Verfügung.

² Die geschätzten Kosten werden im Antrag an den Bundesrat, im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates ausgewiesen. Sie werden soweit möglich dem erwarteten Nutzen der Regulierung gegenübergestellt.

³ Die geschätzten Kosten werden soweit möglich in Zahlen dargestellt. Sind die Kosten nicht in Zahlen schätzbar, so werden sie beschrieben und es wird dargelegt, warum sie nicht in Zahlen schätzbar sind.

⁴ Die verantwortlichen Einheiten aktualisieren die Ergebnisse der Regulierungskostenschätzung im Verlauf des Rechtsetzungsprozesses. Sie melden die Ergebnisse der Aktualisierungen der Stelle, die für das Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten verantwortlich ist.

3. Abschnitt: Monitoring und Bereichsstudien**Art. 6** Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten

¹ Der Bundesrat überwacht die Entwicklung der Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten.

² Er bezeichnet die verantwortliche Stelle.

Art. 7 Bereichsstudien

¹ Der Bundesrat bezeichnet in seinen Jahreszielen drei bis fünf Regulierungsbereiche, die im Rahmen einer externen Studie daraufhin überprüft werden, ob sie Entlastungspotenzial für Unternehmen aufweisen (Bereichsstudie).

² Die Departemente schlagen dem Bundesrat jährlich mindestens einen Regulierungsbereich, für den sie zuständig sind, für eine Bereichsstudie vor.

³ Die Kantone und die gesamtschweizerischen Wirtschaftsdachverbände können dem Bundesrat Regulierungsbereiche vorschlagen, die überprüft werden sollen.

⁴ Die Bereichsstudien zeigen mögliche Verbesserungsmassnahmen und deren volkswirtschaftliche Auswirkungen auf. Sie werden veröffentlicht.

⁵ Die Departemente legen die Ergebnisse der Bereichsstudien dem Bundesrat vor und stellen ihm Antrag über das weitere Vorgehen.

Art. 8 Berichterstattung

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten.

² Der Bericht des Bundesrates enthält:

- a. die Ergebnisse des Monitorings der Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten;
- b. die Entlastungsvorschläge aus den durchgeführten Bereichsstudien;
- c. eine Zusammenfassung der Massnahmen des Bundesrates zur Entlastung von Unternehmen von Regulierungskosten.

[Art. 9 bis 18 nicht abgedruckt. Nicht relevant für die Prüfung.]

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Überprüfung

¹ Der Bundesrat überprüft spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten, ob dieses Gesetz und sein Vollzug notwendig, zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich sind.

² Er erstattet der Bundesversammlung Bericht und unterbreitet ihr nötigenfalls Änderungsvorschläge.

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Der 3. Abschnitt (Art. 6–8) gilt während zehn Jahren ab dem Inkrafttreten.